



Rücklieferungsprodukte 2027

Energie- und Wasserversorgung Appenzell (EWA)

Gültig ab 1. Januar 2027

Version 1, 20.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Rücklieferungen.....	2
Rücklieferung durch Mehrkostenfinanzierung gefördert	4
Herkunftsnachweise Photovoltaik	5

Rücklieferungen

RES

Produktbeschreibung

Das Rücklieferprodukt RES gilt für Energierücklieferungen von Eigenerzeugungsanlagen, für die gemäss Art. 15 Energiegesetz (EnG) eine Abnahmepflicht besteht.

Preise

Die aufgeführten Preise gelten für Ganzjahresverträge.

Es gelten die stündlichen Preise am Spotmarkt im Day-Ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz gemäss Art. 12 Energieverordnung (EnV) zum Zeitpunkt der Einspeisung.

Rücklieferprodukt		RES
PV-Anlagen	Rp. / kWh	Spotmarktpreis (Stunde)
Wasserkraftanlagen	Rp. / kWh	Spotmarktpreis (Stunde)
Windenergieanlagen	Rp. / kWh	Spotmarktpreis (Stunde)

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das EnG, die EnV, die Empfehlungen und Vollzugshilfen gemäss Bundesamt für Energie (BFE) und die Reglemente/Bedingungen der EWA.

Referenz-Marktpreis

Der mittlere technologiespezifische Marktpreis über ein Quartal (Referenz-Marktpreis) entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der lastganggemessenen Anlagen der jeweiligen Technologie (Art. 15 EnV). Die Publikation des Referenz-Marktpreises erfolgt jeweils bis zum 10. Arbeitstag nach Quartalsende durch das BFE.

Minimalvergütungen

Liegt der Referenz-Marktpreis unter den Minimalvergütungen, so wird gemäss Art. 15 EnG eine Minimalvergütungsprämie ausbezahlt. Diese Minimalvergütungsprämie entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem Referenz-Marktpreis und der gesetzlich festgelegten Minimalvergütung.

Für Anlagen <150 kW gelten die Minimalvergütungen gemäss Art. 12a EnV. Für Anlagen mit grösseren Leistungen sowie für Windenergieanlagen gibt es keine Minimalvergütungen.

Anlagenleistung

Die Anlagenleistung wird für verschiedene Erzeugungsarten unterschiedlich bestimmt. Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 13 EnV. Dies unabhängig davon, ob es aufgrund einer Einspeisebeschränkung zu einer Abregelung kommt.

Anschluss und Einspeisung der Energie

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlage an das Netz der EWA ist vorgängig durch ein technisches Anschlussgesuch (TAG) genehmigen zu lassen. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der EWA festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der EWA eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Messeinrichtung

Die Messwerte für Rücklieferungen werden über den Lastgang des Zählers ermittelt werden. Die Kosten der Energiemessung werden gemäss den publizierten Messtarifen verrechnet.

Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise nach Publikation des Referenz-Marktpreises anhand der ermittelten Energiemenge und dem Spotmarktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung und allfälliger Minimalvergütungsprämien.

Schlussbestimmungen

Neben diesem Preisblatt sind weiterhin das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie sowie die Netzanschlussbedingungen Mittel- oder Niederspannung gültig und zu beachten.

Eine Beendigung der Rücklieferung an die EWA ist jeweils nur schriftlich zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die EWA das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027.

Rücklieferung durch Mehrkostenfinanzierung gefördert

RES MKF

Produktbeschreibung

Das Rücklieferprodukt RES MKF gilt für Rücklieferungen von Eigenerzeugungsanlagen, die durch die Mehrkostenfinanzierung gefördert werden.

Preise

Die aufgeführten Preise gelten für Ganzjahresverträge. Die Preise sind kaufmännisch gerundet und exkl. MwSt.

Rücklieferprodukt		RES MKF
Einheitspreis (durchgehend)	Rp. / kWh	15.00

Grundlagen und Anwendung

Grundlage für den Energieverkehr und den Parallelbetrieb mit dem Netz sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV), die Empfehlungen und Vollzugshilfen gemäss Bundesamt für Energie (BFE) und die Reglemente/Bedingungen der EWA.

Anschluss und Einspeisung der Energie

Der Anschluss der Eigenerzeugungsanlage an das Netz der EWA ist vorgängig durch ein technisches Anschlussgesuch (TAG) genehmigen zu lassen. Die technischen Bedingungen des Parallelbetriebes werden von der EWA festgelegt.

Die in den Eigenerzeugungsanlagen produzierte und an Ort nicht benötigte Energie wird als Rücklieferungsenergie in das Netz der EWA eingespeist. In besonderen Fällen, z.B. bei Störungen oder Unterhaltsarbeiten, wird die Aufnahme der Rücklieferungsenergie nach Massgabe der netztechnischen Gegebenheiten eingestellt oder reduziert.

Messeinrichtung

Die Messwerte für Rücklieferungen werden über den Lastgang des Zählers ermittelt werden. Die Kosten der Energiemessung werden gemäss den publizierten Messtarifen verrechnet.

Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt entsprechend dem Ablesezyklus des Bezugszählers oder bei reinen Produktionszählern quartalsweise (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) anhand der ermittelten Energiemenge.

Schlussbestimmungen

Neben diesem Preisblatt sind weiterhin das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie sowie die Netzanschlussbedingungen Mittel- oder Niederspannung gültig und zu beachten.

Die Preise basieren auf den heutigen Regelungen der Schweizerischen Strommarktöffnung. Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ElCom-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die EWA das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027.

Herkunftsnachweise Photovoltaik

RES HKN

Produktbeschreibung

Vergütung von Herkunftsnachweisen (HKN) aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen in das Stromnetz der EWA. Mit den HKN wird die Herkunft der eingespeisten Energie deklariert und der ökologische Mehrwert kann vermarktet werden. Die HKN werden von der Pronovo AG ausgestellt.

Preise

Die aufgeführten Preise gelten für Ganzjahresverträge. Die Preise sind kaufmännisch gerundet und exkl. MwSt.

Rücklieferprodukt		RES HKN
HKN 1. Quartal	Rp. / kWh	3.25
HKN 2. Quartal	Rp. / kWh	0.50
HKN 3. Quartal	Rp. / kWh	0.65
HKN 4. Quartal	Rp. / kWh	3.71

Grundlagen und Anwendung

Damit die HKN an die EWA übertragen werden können, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Energieerzeugungsanlage (EEA) muss an das Energienetz der EWA angeschlossen sein.
- Die EEA ist beglaubigt, bei der Pronovo AG registriert und im HKN-System erfasst. Das Original der Beglaubigung ist bei der Pronovo AG hinterlegt.
- Die HKN müssen mittels eines freigegebenen HKN-Dauerauftrages bei der Pronovo AG zu 100% an die EWA übertragen werden.
- Die überschüssige Energie der EEA muss vollständig an die EWA rückgeliefert werden.
- Die EEA erhält keine EVS- bzw. KEV- oder MKF-Förderung.

Der Antragssteller ist zur Registration im HKN-System selbst dafür verantwortlich, dass sämtliche Angaben seinerseits stimmen und keinerlei gesetzliche Bestimmungen verletzt werden.

Abhängig der Marktsituation von HKN behält sich die EWA die Abnahme der HKN vor.

Messeinrichtung

Die Messwerte für HKN werden über den Lastgang des Zählers ermittelt werden. Die Kosten der Energiemessung werden gemäss den publizierten Messtarifen verrechnet.

Erfassungszeiten

- | | |
|--------------------------------|----------------------------------|
| 1. Quartal: Januar bis März | 2. Quartal: April bis Juni |
| 3. Quartal: Juli bis September | 4. Quartal: Oktober bis Dezember |

Abrechnungen

Die Abrechnung erfolgt anhand der ermittelten Energiemenge und dem entsprechenden Ablesezyklus des für die Rücklieferung relevanten Zählers.

Schlussbestimmungen

Neben diesem Preisblatt sind weiterhin das Reglement für die Abgabe elektrischer Energie sowie die Netzanschlussbedingungen Mittel- oder Niederspannung gültig und zu beachten.

Eine Beendigung der Vergütung der HKN ist jeweils nur schriftlich zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die vorzeitige Löschung eines Dauerauftrages im HKN-System führt zum sofortigen Ende der HKN-Vergütung.

Bei unerwarteten Änderungen, z.B. aufgrund von rechtlichen bzw. politischen Entwicklungen, ECom-Verfügungen, oder bei Änderungen von gesetzlichen Vorgaben behält sich die EWA das Recht vor, diese Preise anzupassen. Änderungen erfolgen in der Regel unter Beachtung einer Anzeigefrist von drei Monaten auf Beginn eines neuen Rechnungsjahres.

Dieses Produktblatt ist gültig für die Lieferperiode 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027.